

# RS OGH 1996/3/26 4Ob2053/96g, 4Ob2317/96f, 4Ob204/00d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

## Norm

UWG §9a Abs2 Z5

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber des Wettbewerbsderegulierungsgesetzes BGBl 1992/147 - mit dem § 9 a UWG eingeführt wurde - hat die Ausnahme nach § 9 a Abs 2 Z 5 UWG bewußt - anders als bisher in § 2 Abs 1 lit a ZugG - nicht dadurch beschränkt, daß der Geldbetrag im unmittelbaren Verkehr mit den Verbrauchern lediglich im Verhältnis zur Menge oder zum Preis der gekauften Ware berechnet werden dürfe. Der Ausnahmetatbestand ist sohin nicht mehr - wie früher für Letztverbraucher - auf den "üblichen Barrabatt" beschränkt. Die Ankündigung einer Zugabe in der Form eines bestimmten Geldbetrages ist daher grundsätzlich zulässig. - CA-Tausender

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2053/96g  
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2053/96g
- 4 Ob 2317/96f  
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2317/96f  
Auch; Beisatz: Auch wenn § 9a Abs 1 Z 5 UWG nicht bloß den "üblichen Barrabatt" freigibt, kann daraus nicht abgeleitet werden, daß jeder dem Käufer (Abonnenten) versprochene Vorteil davon erfaßt wird, wenn sein Wert nur in einem bestimmten Geldbetrag ausgedrückt ist. Ein Warengutschein ist auch dann kein bestimmter Geldbetrag, wenn der Gutscheininhaber aus einem großen Sortiment wählen kann. (T1)
- 4 Ob 204/00d  
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 204/00d  
Auch; nur: Der Ausnahmetatbestand ist sohin nicht mehr - wie früher für Letztverbraucher - auf den "üblichen Barrabatt" beschränkt. (T2); Veröff: SZ 73/162

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104485

## Dokumentnummer

JJR\_19960326\_OGH0002\_0040OB02053\_96G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)